Dr. Marx
Rechtsanwalt
Eing. - 8. April 2011
EB 12.4.2011

6. Senat
6 A 405/11.Z.A

6 K 1060/10.WI.A

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 6. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richterin am Hess. VGH Fischer,
Richter am Hess. VGH Bodenbender

am 6. April 2011 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 18. Januar 2011 - 6 K 1060/10.WI.A - wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der gemäß § 78 Abs. 4 AsylVfG statthafte Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 18. Januar 2011 bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der mit Schriftsatz vom 21. Februar 2011 allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

Die Klägerin stützt ihre Gehörsrüge zunächst - unter Punkt I der Zulassungsantragsbegründung - darauf, dass das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils für die Ablehnung des ausdrücklich hilfsweise gestellten Beweisantrags Nr. 2 eine Begründung gewählt habe, die mit dem geltenden Prozessrecht nicht vereinbar sei.

Diese Rüge greift indessen bereits deshalb nicht durch, weil aus der Ablehnung eines nur hilfsweise gestellten Beweisantrags eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht hergeleitet werden kann.

Der im Rahmen des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gewährleistete Anspruch der Prozessbeteiligten, sich zu dem entscheidungserheblichen Sachverhalt umfassend zu äußern und die für sie günstigen Gesichtspunkte darlegen und unter Beweis stellen zu können, kann durch die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages durch das Prozessgericht nur dann verletzt werden, wenn es sich um einen in der mündlichen Verhandlung gestellten unbedingten Beweisantrag handelt. Nur ein solcher löst die Verpflichtung des Gerichts nach § 86 Abs. 2 VwGO aus, über diesen Antrag (noch) in der mündlichen Verhandlung durch einen zu begründenden Beschluss zu entscheiden. Die Pflicht des Gerichts zur förmlichen Ablehnung eines Beweisantrags durch zu begründenden Beschluss versetzt die Prozessbeteiligten in die Lage, über den Stand der Meinungsbildung des Gerichts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht informiert zu werden und sich bei der weiteren Verfolgung ihrer Rechte darauf einzustellen, insbesondere ergänzend vorzutragen oder weitere Beweisanträge zu stellen. Begibt sich ein Verfahrensbeteiligter dieser prozessualen und faktischen Möglichkeiten, indem er einen Beweisantrag nur hilfsweise stellt, kann er sich auf

eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht mehr berufen. Die in der mündlichen Verhandlung nur hilfsweise erfolgte Stellung eines Beweisantrags enthebt das Gericht zwar nicht der Verpflichtung, die Erheblichkeit des Beweisangebots zu beurteilen. Eine prozessordnungswidrige Ablehnung des hilfsweise gestellten Beweisantrags in den Urteilsgründen kann aber nur noch mit der Aufklärungsrüge angegriffen werden (Hess. VGH, Beschlüsse vom 7. Februar 2001 - 6 UZ 695/99.A -, ESVGH 51, 138, und vom 14. Oktober 2002 - 3 UZ 3104/00.A -, zitiert nach Juris).

Etwas anderes würde sich auch dann nicht ergeben, wenn man der in der Rechtsprechung vertretenen abweichenden Ansicht folgen würde, dass ein Gehörsverstoß auch in der fehlerhaften Ablehnung eines in der mündlichen Verhandlung nur hilfsweise gestellten Beweisantrages begründet sein kann (vgl. etwa Bay. VGH, Beschluss vom 24. April 2006 - 9 ZB 06.30411 -; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. Dezember 1993 - A 16 S 2147/93 -, VBlBW 1994, 190).

Auch nach dieser Auffassung begründet nicht jede Ablehnung eines Beweisantrages, die *unter* Verstoß gegen das Prozessrecht erfolgt, bereits einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ein Gehörsverstoß ist vielmehr erst dann gegeben, wenn die Ablehnung des zulässigen Beweisantrags im Prozessrecht schlechterdings keine Stütze mehr findet, das heißt, wenn aus den vom Gericht genannten Gründen ein Beweisantrag überhaupt nicht abgelehnt werden kann, wenn das Gericht den ohne weiteres erkennbaren Sinn des Beweisantrags nicht erfasst hat oder wenn die von dem Gericht gegebene Begründung offensichtlich unrichtig oder unhaltbar ist (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 5. August 2005 - BVerwG 1 B 181/04 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 313).

Die Ablehnung des Beweisantrags Nr. 2 hält einer rechtlichen Überprüfung anhand des geltenden Prozessrechtes stand.
Nicht zu beanstanden ist es zunächst, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Einholung einer Sachverständigenauskunft zum Beweis der Tatsache, dass

> „die Verfolgungsorgane im Iran seit Mitte Juni 2009 durch exzessive und willkürliche Gewaltanwendung gegenüber Demonstranten die „Grüne Bewegung" zu ersticken versucht und deshalb bereits allein die Teilnahme an Demonstrationen seit der Präsidentschaftswahl im Juni 2009 zu Festnahmen, Verhaftungen, Fol-

terungen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafen durch die Revolutionsgerichte führen kann,"

mit der Begründung abgelehnt hat, der Gegenstand des Beweisantrags könne als wahr unterstellt werden. Die Ablehnung eines Beweisantrags mit dieser Begründung ist prozessrechtlich zulässig. Allerdings dürfen nur solche Tatsachen als wahr unterstellt werden, die für die Entscheidung bedeutungslos sind und deren Aufklärung deshalb unterbleiben darf. Es handelt sich im Kern um einen Unterfall der Ablehnung einer Beweiserhebung wegen Unerheblichkeit des Beweisthemas im Sinne von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO, die durch die Wahrunterstellung gleichsam „experimentell erwiesen wird" (BVerwG, Urteil vom 24. März 1987 - 9 C 47.85 -, BVerwGE 77, 150). Die Wahrunterstellung von Tatsachen, auf die es nach der maßgeblichen Sicht des Gerichts entscheidungserheblich ankommt, findet dagegen im Prozessrecht keine Stütze (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1990 - 9 C 39.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 122; BVerfG, Beschluss vom 12. März 1999 - 2 BvR 206/98 -, NVwZ 1999, Beilage Nr. 6, 51).

Diese prozessrechtlichen Grundsätze hat das Verwaltungsgericht nicht missachtet. Es hat sich entscheidungstragend auf die aus seiner Sicht mangelnde Glaubhaftigkeit des Asylvortrags der Klägerin gestützt und konnte folglich die mit den Hilfsbeweisanträgen unter Beweis gestellten Tatsachen prozessrechtlich fehlerfrei als wahr unterstellen. Auch die Klägerin bezweifelt nicht, dass das Verwaltungsgericht die von ihr unter Beweis gestellten Tatsachen als nicht entscheidungserheblich betrachtet hat und die Wahrunterstellung deshalb nicht auf einer grundsätzlichen prozessrechtlichen Verkennung dieses Ablehnungsgrundes durch die Vorinstanz beruht. Die Klägerin rügt vielmehr, das Verwaltungsgericht habe die Bindungswirkung der von ihm vorgenommenen Wahrunterstellung missachtet und habe in Folge dessen tatsächliches Vorbringen als unglaubhaft behandelt, das sie gleichzeitig als wahr unterstellt habe. Damit hält sie dem Verwaltungsgericht vor, durch dieses widersprüchliche Vorgehen letztlich doch entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag als wahr unterstellt zu haben. Dieser Einwand geht allerdings über die Rüge der prozessrechtlichen Unzulässigkeit der Ablehnung des Beweisantrags hinaus und zielt auf die inhaltliche Richtigkeit der Ablehnungsentscheidung ab. Ob die Entscheidung über die Ablehnung einer Beweiserhebung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht zutrifft, ist aber grundsätzlich keine Frage der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Im Übrigen greifen die Einwände der Klägerin auch nicht durch. Es ist nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht durch seine Feststellungen bezüglich der Unglaubhaftigkeit des Asylvorbringens der Klägerin in Widerspruch zu seiner Argumentation bei der Ablehnung der Beweisanträge geraten ist. Ein solcher Widerspruch läge nur dann vor, wenn das Verwaltungsgericht die als wahr unterstellten Tatsachen in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils - entsprechend der Auffassung der Klägerin - nicht durchgängig als solche behandelt und folglich die „Bindungswirkung" der Wahrunterstellung unbeachtet gelassen hätte. Dies ist indessen nicht geschehen. Die Klägerin verkennt, dass das von dem Verwaltungsgericht als wahr unterstellte Beweisthema in Nr. 2 des Beweisantrags - aus der maßgeblichen Sicht der Vorinstanz - nicht mit dem von ihr als unglaubhaft bewerteten Tatsachenvorbringen der Klägerin identisch ist. Die Formulierung in Nr. 2 des Beweisantrags lautete dahingehend, dass „...bereits allein die Teilnahme an Demonstrationen seit der Präsidentschaftswahl im Juni 2009 zu Festnahmen, Verhaftungen, Folgerungen und Verurteilungen zu Freiheitsstrafen durch die Revolutionsgerichte führen **kann**". Eine Bindungswirkung durch Wahrunterstellung geht damit nicht so weit, dass zwangsläufig jede Teilnahme an Demonstrationen zu den genannten Gefahren führen **muss**. Das Verwaltungsgericht war somit aufgrund der Wahrunterstellung nicht gebunden, eine Rückkehrgefährdung der Klägerin, deren Vorverfolgungsschicksal es im Wesentlichen für unglaubhaft hielt, anzunehmen. Dass das Verwaltungsgericht aus dem Beweisantrag nicht diejenigen Schlussfolgerungen gezogen hat, die es aus der Sicht der Klägerin hätte ziehen sollen, ist unerheblich, denn für die Ordnungsmäßigkeit der Ablehnung eines Beweisantrags kommt es ausschließlich auf die Rechtsauffassung des Prozessgerichts an.

Die Klägerin stützt sich in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass das Verwaltungsgericht auch nach § 86 Abs. 1 VwGO gehalten gewesen sei, den Sachverhalt in dem von ihr beantragten Umfang aufzuklären.

Die Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Sinne von § 86 Abs. 1 VwGO gehört indessen nicht zu denjenigen Verfahrensmängeln, die in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 VwGO - abschließend - aufgezählt sind. Ein etwaiger Verstoß gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen kann daher - für sich allein - nicht zur Zulassung der Berufung im Asylprozess führen (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Bd. 3 Stand: Juni 2010, II - § 78 Rdnr. 86 f. mit weiteren Hinweisen zur gefestigten

obergerichtlichen Rechtsprechung, die der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats entspricht).
Unabhängig davon hätte das Verwaltungsgericht auf der Grundlage seiner eigenen Bewertung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass zu weiterer Aufklärung sehen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht davon ausgegangen ist, dass die Klägerin unverfolgt aus dem Iran ausgereist und dass ihr Vortrag im Wesentlichen unglaubhaft sei. Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin allenfalls zugestanden, einfache Demonstrationsteilnehmerin gewesen zu sein, die nach eigenen Angaben etwa zweimal im Juni und einmal im Dezember 2009 an Demonstrationen teilgenommen haben will.

Darüber hinaus stützt die Klägerin ihre Gehörsrüge - unter Punkt II der Zulassungsantragsbegründung - darauf, dass das Verwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils für die Ablehnung des ausdrücklich hilfsweise gestellten Beweisantrags Nr. 3 ebenfalls eine Begründung gewählt habe, die im geltenden Prozessrecht keine Stütze finde.

Auch diese Rüge greift aus den zuvor genannten Gründen nicht durch. Die Klägerin hätte auch diesen Beweisantrag im Termin zur mündlichen Verhandlung unbedingt stellen müssen, um sich nach Möglichkeit rechtliches Gehör zu verschaffen. Im Übrigen hält auch die Ablehnung des Beweisantrags Nr. 3 einer rechtlichen Überprüfung anhand des geltenden Prozessrechts stand.
Das Verwaltungsgericht hat auch den Antrag auf Einholung einer Sachverständigenauskunft zum Beweis der Tatsache, dass

> „die Verfolgungsorgane (Pasdaran, Bassij, Polizei und Geheimdienst) erst seit Anfang 2010 systematisch gegen die Opposition vorgehen und in diesem Zusammenhang Video- und Fotoaufnahmen, beschlagnahmte Mobiltelefone, Kameras, Festplatten, Blogs und Internetseiten auswerten und anhand dieser Daten Festnahmen und Verhaftungen durchführen, bis Anfang 2010 eine derart systematische Identifizierungs- und Verfolgungspraxis jedoch nicht stattgefunden hatte,"

mit der prozessrechtlich zulässigen Begründung abgelehnt, der Gegenstand des Beweisantrags könne als wahr unterstellt werden. Das Verwaltungsgericht hat die als wahr unterstellte Tatsachenbehauptung in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils auch als solche behandelt. Dabei verkennt die Klägerin, dass das Verwaltungsgericht auch aus

dieser Tatsachenbehauptung - sei es für sich genommen oder im Zusammenhang mit der unter Nr. 2 des Beweisantrags aufgestellten Tatsachenbehauptung - nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung ziehen musste, dass ihr - der Klägerin - im Rückkehrfall Festnahme und Verhaftung drohe. Das Verwaltungsgericht war aufgrund der Wahrunterstellung insbesondere nicht gebunden, von einer Identifizierung der Klägerin auszugehen. Dass die Klägerin und ihre Freundin an Demonstrationen im Jahre 2009 teilgenommen haben und dabei von iranischen Behörden fotografiert worden sein könnten, ist - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht Teil der Wahrunterstellung.

Die Klägerin stützt sich auch in diesem Zusammenhang darauf, dass sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Sachaufklärung nach § 86 Abs. 1 VwGO hätte aufdrängen müssen.
Unabhängig davon, dass die Aufklärungsrüge im Asylprozess nicht zur Zulassung der Berufung führen kann, musste sich dem Verwaltungsgericht - nach seiner eigenen Bewertung der Sach- und Rechtslage, die insoweit maßgeblich ist -, eine weitere Sachaufklärung nicht aufdrängen. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass das Verwaltungsgericht den Vortrag der Klägerin zu ihrem Vorfluchtschicksal - wie ihn die Klägerin in diesem Zusammenhang wiedergibt - im Wesentlichen für unglaubhaft hält.

Unter Punkt III der Zulassungsantragsbegründung macht die Klägerin des Weiteren geltend, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Feststellung, sie habe nur an wenigen Demonstrationen des Jahres 2009 teilgenommen, entscheidungserhebliches tatsächliches Vorbringen nicht berücksichtigt habe. Dabei stützt sie sich darauf, im Rahmen ihrer Anhörung im Verwaltungsverfahren vorgetragen zu haben, wie viele andere junge Leute auch, „an vielen Demonstrationen" teilgenommen und diese Aussage in der Klagebegründung dadurch bekräftigt zu haben, dass sie mit etwa vier bis fünf weiteren Frauen an Demonstrationen teilgenommen habe. Sie beruft sich zudem darauf, dass auch das Vorbringen im Verwaltungsverfahren, wonach Sicherheitskräfte sich in Zivil unter die Demonstranten gemischt und genau wie sie selbst und andere Fotos gemacht hätten, dass sie wahrscheinlich auf einem dieser Fotos erkannt und identifiziert worden sei und dass die Sicherheitskräfte ihrem Vater gesagt hätten, man habe sie als Teilnehmerin an Demonstrationen erkannt und suche sie deswegen, nicht berücksichtigt worden sei.

Der über Art. 103 Abs. 1 GG auch verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch der Prozessbeteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das zur Entscheidung berufene Gericht zwar dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte sind nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Nur dann, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass ein Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen oder zu erwägen, nicht nachgekommen ist, liegt eine Gehörsverletzung vor (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27.10.1993 - 2 BvR 1362/93 -, juris-Dokument, m.w.N.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht seiner Pflicht zur Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten nicht nachgekommen ist.
Das Verwaltungsgericht hat im Tatbestand des angegriffenen Urteils die Angaben der Klägerin vor dem Bundesamt ausführlich wiedergegeben, dazu gehören auch diejenigen Angaben, deren Nichtberücksichtigung die Klägerin rügt. Auch die Angaben in der Klagebegründung, auf deren Nichtberücksichtigung sich die Klägerin beruft, hat das Verwaltungsgericht im Tatbestand des angegriffenen Urteils wiedergegeben. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin auch zur Kenntnis genommen und bei seiner Beurteilung berücksichtigt hat und gleichwohl zu der Erkenntnis gelangt ist, dass der Vortrag der Klägerin im Wesentlichen unglaubhaft ist.

Schließlich beruft sich die Klägerin - unter Punkt IV der Zulassungsantragsbegründung - darauf, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Bewertung des klägerischen Vortrags als unglaubhaft auf Seite 8 bis 10 des Urteilsabdrucks weiteres Vorbringen ihrerseits vor dem Bundesamt, in der Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung nicht zur Kenntnis genommen habe. Dabei handelt es sich um Vorbringen der Klägerin im Zusammenhang mit der fernmündlichen Kommunikation zwischen ihr und ihrer Mutter am 30. März 2010 sowie um Vorbringen zur Festnahme ihres Vaters und Telefongesprächen zwischen ihr und ihrem Vater, und zwar nach Ankunft der Klägerin im Bundesgebiet.

Das Verwaltungsgericht hat allerdings sowohl die Angaben der Klägerin vor dem Bundesamt als auch den Vortrag aus der Klagebegründung im Tatbestand des angegriffenen Urteils ausführlich wiedergegeben. Die ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht ausführlich in die Sitzungsniederschrift aufgenommen und im Tatbestand des angegriffenen Urteils insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht auch dieses Vorbringen der Klägerin bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat und gleichwohl zu der Auffassung gelangt ist, dass das von der Klägerin behauptete Vorverfolgungsschicksal im Wesentlichen unglaubhaft ist. Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht seine Auffassung, der Vortrag der Klägerin sei erfunden, im Wesentlichen aus den Angaben der Klägerin zu dem Vorfall vom 30. März 2010 ableitet, die es für konstruiert erachtet, deutet nicht darauf hin, dass es die übrigen Angaben der Klägerin außer Acht gelassen hätte. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass dem Vorbringen der Klägerin - bis auf vereinzelte Demonstrationsteilnahmen - insgesamt kein Glauben geschenkt werden kann. Eine solche Bewertung ist für sich genommen mit der Gehörsrüge nicht angreifbar.

Darüber hinausgehende Zulassungsgründe hat die Klägerin nicht geltend gemacht.

Die Entscheidung über die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 80 AsylVfG).

Igstadt Bodenbender Fischer